

Dritter Teil

Grafische Darstellung

Vorsteuerabzug

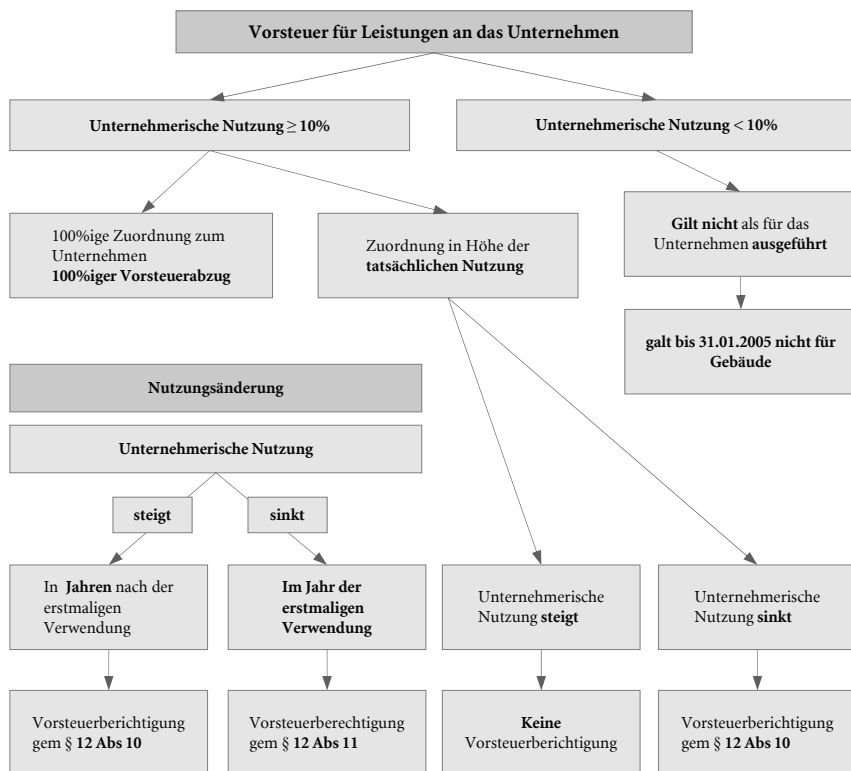
Voraussetzungen:

VSt für Leistungen:

- Unternehmereigenschaft des Leistungserbringers
- **Inland**
- **Leistungen** an das Unternehmen (mind 10%) des Leistungsempfängers
- Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers
- Ordnungsgemäße **Rechnung** gem § 11 über eine **Leistung im Inland**
- **Kein Vorsteuerauschluss** gem § 12 Abs 3

Anzahlungen/EUSt/ geschuldete Steuer:

- Das Vorliegen einer qualifizierten **Anzahlungsrechnung**
- Die **entrichtete Einfuhrumsatzsteuer/die am Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer**
- **der bei der Einfuhr umsatzsteuerrechtlich tatsächlich Verfügungsberechtigte hat den Vorsteuerabzug**
- Alle Steuerbeträge die aufgrund des **Überganges der Steuerschuld** geschuldet werden.



Nichtabzugsfähige Vorsteuern

Personen- und Kombinationskraftwagen, Krafträder (Rz 1931 – 1983):

- Alle Leistungen in diesem Zusammenhang gelten als **nicht für das Unternehmen** ausgeführt.
- Ausnahme: Fahrschulfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge, die mind 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen.

- **kein Eigenverbrauch**
- **Veräußerung ist nicht steuerbar**

Unecht befreite Umsätze (Rz 2011 – 2046):

Die Aufteilung der Vorsteuern ist wie folgt vorzunehmen:

- nach Maßgabe der Zurechenbarkeit
- nach Maßgabe der Umsatzverhältnisse
- nach der Mischmethode

- **Vorsteuern, die mit nicht steuerbaren Umsätzen im Zusammenhang sind abzugsfähig**, soweit diese Umsätze, wären sie im Inland ausgeführt worden, **steuerpflichtig oder echt steuerbefreit** wären.

Nicht abzugsfähige Ausgaben (Rz 1914 – 1928):

Leistungen gegen Entgelt, die überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben darstellen, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Änderung der Verhältnisse beim Anlagevermögen gem § 12 Abs 10

Liegt zB dann vor, wenn

- Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung optiert
- Regelbesteuelter Unternehmer Kleinunternehmer wird
- Ausmaß der steuerpflichtigen/unecht befreiten Umsätze ändert sich
- Ausmaß der unternehmerischen/privaten Nutzung bei Gebäuden ändert sich
- 10%ige betriebliche Nutzung bei Gebäuden wird ab 1. 2. 2005 nicht überschritten
- **NICHT: Durchschnittsbesteuerung – Regelbesteuerung und umgekehrt (Rz 2818)**

„+“

Vorsteuer > 220 €
§ 12 Abs 13

Laufende Änderung:

Im Jahr der Änderung:

1/5 (1/10) der tatsächlich geltend gemachten Vorsteuern
1/5 (1/10) des im Jahr der Änderung zustehenden Vorsteuerbetrages
Rückforderung oder zusätzliche Vorsteuer

Zeitpunkt:

Berichtigung erst bei tatsächlich geänderter Verwendung durchzuführen.

Veräußerung oder Entnahme:

Im Jahr der Änderung:

1/5 (1/10) mal (Jahre bis Ende des Beobachtungszeitraums) der tatsächlich geltend gemachten Vorsteuern
1/5 (1/10) mal (Jahre bis Ende des Beobachtungszeitraums) des im Jahr der Änderung zustehenden Vorsteuerbetrages
Rückforderung oder zusätzliche Vorsteuer

Zeitpunkt:

In der letzten Voranmeldung des Voranmeldungszeitraumes bzw im Voranmeldungszeitraum der Veräußerung oder Entnahme